

Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

E-Mail: cdu-fraktion@dresden.de
www.dresden-cdu.de

Landeshauptstadt Dresden					
Bürgermeisteramt - Politische Steuerung/Strategie					
15.11	15.1	Nr.	zK	zSt	
SR	Sek.	108	zEr	bR	
AD		- 7. Juni 2018			
Pet.	Strat.				
AF			zA		
DA CS					
DB OB					
ARat	80 HH				
CDU	LINKE	Bü 90			
AiD	FDP/FB	o.F.			

Dresden, den 6. Juni 2018

F. A. G.

Änderungsantrag

zur Änderung des Beschlussvorschlages

zur Vorlage Nr.: V2160/18 - **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1 zur Vorlage 2160/18) mit folgenden Änderungen:

1. In § 1 Abs. 2 Änderungssatzung (Änderungen im Inhaltsverzeichnis) werden die Angaben zu Abschnitt X neu wie folgt:

X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften

§ 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte

§ 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte

§ 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher

§ 39 Örtliche Verwaltungen"

2. In § 5 Abs. 1 Änderungssatzung (Änderung der Abschnitte IX und X/Gliederung des Stadtgebietes) werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Keine Direktwahl der Ortsbeiräte:

aa) § 32 Abs. 3 Satz 1 Hauptsatzung lautet neu wie folgt: "Die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt."

bb) § 32 Abs. 6 Hauptsatzung entfällt.

cc) § 33 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung lautet neu wie folgt: "Der Ortsbeirat ist ab dem 1. Januar 2020 außerdem für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig."

3. In § 5 Abs. 1 Änderungssatzung (Änderung der Abschnitte IX und X/Gliederung des Stadtgebietes) werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

Sonderbestimmungen für die Ortschaften:

aa) § 36 Hauptsatzung entfällt. Die im Entwurf vorgeschlagenen Paragraphen §§ 37 bis 40 werden zu den §§ 36 bis 39.

bb) Der neue § 37 Hauptsatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

"§ 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und innerhalb der vom Stadtrat beschlossenen Abgrenzungen und allgemeinen Richtlinien über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten

Angelegenheiten, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen.

(2) Weitergehende Regelungen aus den Eingliederungsvereinbarungen und deren einvernehmlichen Änderungen bleiben unberührt.

(3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.

(4) Für den Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig werden der Ausschuss Kultur, Jugend und Soziales und der Ausschuss Ortschaftsentwicklung und Bauangelegenheiten gebildet. In den übrigen Ortschaften wird jeweils ein Ausschuss für Ortschaftsentwicklung und Finanzen gebildet. Die Ausschüsse sind auf dem namensgebenden Aufgabengebiet als beratender Ausschuss für den jeweiligen Ortschaftsrat tätig. Ausschussvorsitzender ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird vom Ortschaftsrat entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 SächsGemO festgelegt.

(5) Das Nähere zum Geschäftsgang des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung."

4. Redaktionelle Änderungen

a) Unter § 5 Abs. 1 Änderungssatzung entfällt in § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Hauptsatzung jeweils der Passus "/Stadtbezirksbeirat".

b) Unter § 5 Abs. 2 Änderungssatzung wird in Anlage 1 zur Hauptsatzung die Klammerangabe zum Ortsamtsbereich Prohlis wie folgt neu gefasst: "(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz-Neuostra, Lockwitz, Nickern, Niedersedlitz, Prohlis, Reick, Strehlen, Torna)".

Begründung:

Keine Direktwahl von Ortsbeiräten:

Die Direktwahl von Ortsbeiräten ist vom Gesetzgeber nicht zwingend mit der Aufgabenübertragung an Ortsbeiräten verknüpft. Daneben ist eine Umbesetzung durch den Rat möglich, statt nur ein Nachrücken. Daneben ist in einer Großstadt regelmäßig mit Umzügen zu rechnen, was Umbesetzungen oftmals notwendig macht. Ferner ist nur durch die hier vorgeschlagene Regelung eine Sitzungsververtretung im Verhinderungsfall möglich.

Ausschüsse für alle Ortschaften:

Im Rahmen der Diskussion der Hauptsatzungsänderung zeigte sich für die Mehrheit aller Ortschaften der Bedarf, ebenso wie es beim Stadtrat üblich ist, vor der Sitzung des Ortschaftsrates, einzelne Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung vorzubereiten. Die drei genannten Aufgabengebiete sind die Hauptschwerpunkte hierbei. Nur eine vorsorgliche Regelung in der Hauptsatzung ermöglicht es dem lokalen Gremium ordnungsgemäß Ausschüsse einzurichten. Soweit ein örtliches Gremium einen solchen Ausschuss nicht benötigt, wählt er in diesen schlicht keine Mitglieder; dann tagt dieser nicht. Wesentliche Mehrkosten sind mit der Neuregelung, soweit die Mitglieder des Ortschaftsrates betroffen sind, keine verbunden, da diese im Gegensatz zu den Stadträten keine zusätzlichen Sitzungsgelder zur monatlichen Pauschalentschädigung erhalten.


Jan Donhauser
Fraktionsvorsitzender